

**Kundmachung vom 29. Mai 2024  
auf der Homepage  
der Österreichischen Apothekerkammer**

**Antrag auf Verlegung der Betriebsstätte einer neu zu errichtenden  
öffentlichen Apotheke in 4020 Linz innerhalb des Standortes  
Mag. pharm. Dr. Rita Schwaha**

**GZ: VV/V/2024/007**

**Kundmachung der Österreichischen Apothekerkammer über ein Ansuchen auf  
Verlegung der Betriebsstätte einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in  
4020 Linz innerhalb des Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz,  
RGBL. Nr. 5/1907 idF BGBl. I Nr. 22/2024.**

Gemäß § 52 Apothekengesetz idGF. wird von der Österreichischen Apothekerkammer verlautbart, dass Mag. pharm. Dr. Rita Schwaha, Konzessionärin einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 4020 Linz, mit Eingabe vom 21. Mai 2024 um die Genehmigung der Verlegung der Betriebsstätte einer neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 4020 Linz innerhalb des festgesetzten Standortes gemäß § 14 Abs. 1 Apothekengesetz idGF. angesucht hat.

Die Verlegung der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 4020 Linz soll von der Anschrift Industriezeile 47a an die Anschrift Industriezeile 76 (Interspar) erfolgen.

Der Standort der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 4020 Linz wurde im Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 28. Jänner 2021, GZ: 0003003/2017, bestätigt mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 14. Dezember 2021, GZ: LVwG-050196/12/MK/GSc, wie folgt festgesetzt:

*„Beginnend an der südlichen Grundstücksgrenze Industriezeile 78, der Barbara-Prammer-Straße im Bogen nach Osten folgend bis zur Kreuzung Barbara-Prammer-Straße / Prinz-Eugen-Straße, der Prinz-Eugen-Straße nach Osten folgend bis zur Einmündung in die Ehrenletzbergerstraße, der Ehrenletzbergerstraße nach Norden folgend bis zur Pummererstraße – dieser nach Osten folgend bis zur Saxingerstraße – im Bogen der Saxingerstraße nach Westen folgend – unter dem Namen Industriezeile in die senkrecht verlaufende Industriezeile mündend – von dort in Richtung Süden folgend bis zum Ausgangspunkt zurück; sämtliche begrenzenden Straßenzüge beidseitig inklusive der zur Gänze umschlossenen Grundstücke der enthaltenen Hausnummern.“*

Die Verlegungsmöglichkeit der Betriebsstätte der neu zu errichtenden öffentlichen Apotheke in 4020 Linz innerhalb des festgesetzten Standortes ist durch keine spätere Konzessionserteilung bzw. Standortfestsetzung in 4020 Linz eingeschränkt (vgl. VwGH 15.2.1999, Zl. 98/10/0073).

Potentiell betroffene Inhaber benachbarter öffentlicher Apotheken sowie Personen gemäß § 48 Abs. 2 Apothekengesetz idgF. können etwaige Einsprüche innerhalb längstens vier Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Österreichischen Apothekerkammer, 1090 Wien, Spitalgasse 31, schriftlich, per Telefax (+43 1 408 84 40) oder im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung ([recht@apothekerkammer.at](mailto:recht@apothekerkammer.at)) in einem zu den Microsoft Office-Produkten kompatiblen Format oder als PDF-Dokument, geltend machen, sofern ihnen Informationen vorliegen, wonach die in Aussicht genommene Betriebsstätte außerhalb des oben genannten Standortes liegt.

Später einlangende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die stv. Kammeramtsdirektorin:

Mag. iur. Karin Rösel-Schmid